Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 21. Oels, den 27. Mai 1870. **8. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 117.

Repartition

der vom Kreise Oels auf Grund des Kreistags-Beschlusses vom 15. November 1869 zum Bau eines Rettungshauses in Ober-Glauche, Kreis Trebnitz, für verwahrloste Knaben, aufzubringenden Kostenhälfte von 1903 Thlrn., nach Maaßgabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer pro 1870, sowie der Königlichen Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Oels, mit Weglassung der I. Stufe der Klassensteuer, sowie der Gesammtsteuer von den Geistlichen und Lehrern, und unter entsprechender Reduction des Mahl- und Schlachtsteuer-Betrages der Stadt Oels.

Laufende Nro.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dominien tlr.	sg.	pf.	Gemeinden tlr.	sg.	pf.
1	Oels	—	—	—	262	20	—
2	Bernstadt	—	—	—	79	23	10
3	Hundsfeld	—	—	—	26	13	7
4	Juliusburg	—	—	—	12	17	7
5	Allerheiligen	6	11	9	2	17	3
6	Bartkerey	3	25	6	1	28	—
7	Bernstadt, Vorstadt	14	6	1	4	24	9
8	Bogschütz	9	25	10	15	10	3
9	Bohrau	9	3	11	8	10	4
10	Briese	16	24	9	8	3	11
11	Buchwald, herzoglich	11	7	4	25	19	11
12	dito frei Antheil	2	6	6	—	27	2
13	Bukowintke	—	29	4	2	18	6
14	Buselwitz	7	12	8	2	11	10
15	Carlsburg	4	24	2	2	5	8
16	Crompusch	2	24	8	1	6	11
17	Cronendorf	—	—	—	4	20	5
18	Cunersdorf	8	9	7	14	6	7
19	Cunzendorf	2	21	5	5	18	5
20	Dammer	—	—	—	18	7	—
21	Dobrischau	5	20	4	2	17	8
22	Döberle	2	27	9	1	26	3
23	Dörndorf	—	—	—	4	18	3
24	Domatschine	3	27	—	3	24	3
25	Dzielunke	2	10	5	—	—	—
26	Eichgrund	1	23	2	—	28	8
27	Ellguth, Fürsten-	8	22	1	8	13	4
28	dito Groß-	3	16	9	8	21	2
29	dito Klein-	5	17	2	19	9	—
30	dito Neu-	—	—	—	2	17	6
31	dito Polnisch Nieder-	7	16	11	8	12	3
32	dito Polnisch Ober-	3	3	5			
33	Galbitz	5	26	4	10	12	8
34	Gimmel	5	21	6	7	17	10
35	Görlitz	3	12	8	3	2	7
36	Großgraben	6	24	2	16	7	2
37	Grüneiche	1	4	7	—	22	4
38	Grüttenberg	6	9	2	1	17	3
39	Gutwohne	14	22	1	19	—	6
40	Heidane	1	19	7	—	—	—
41	Hönigern	—	—	—	3	26	4
42	Hundsfeld (Dom.)	5	29	7	—	—	—
43	Jackschönau	6	25	3	2	21	11
44	Jäntschdorf	12	16	9	6	12	10
45	Jenkwitz	—	—	—	18	19	2
46	Juliusburg (Dorf)	10	20	6	8	5	10
47	Kaltvorwerk	2	20	7	1	11	9
48	Korschlitz	8	18	10	10	18	10
49	Kraschen	5	28	8	10	16	10
50	Kritschen	7	15	1	8	29	11
51	Kurzwitz	3	25	7	—	17	7
52	Lampersdorf	14	13	11	7	14	9
53	Langenhof	9	4	11	3	16	11
54	Langewiese	—	—	—	12	3	3
55	Laubsky	3	10	3	2	17	7
56	Leuchten	—	—	—	9	15	5
57	Loischwitz	3	17	9	1	10	1
58	Lorke	—	8	7	—	—	—
59	Ludwigsdorf	7	16	8	11	8	10
60	Maliers	—	—	—	4	28	1

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dominien tlr.	sg.	pf.	Gemeinden tlr.	sg.	pf.
61	Medlitz	—	—	—	1	27	5
62	Mirkau	1	23	7	3	27	3
63	Mühlatschütz, Klein=	—	—	-	3	8	7
64	dito Mittel=	—	—	—	6	22	10
65	dito Nd.= u. Ob.=	6	4	1	5	26	1
66	Mühlwitz, Nieder=	2	8	—	6	6	5
67	dito Ober=	4	4	6	5	28	10
68	Naucke	5	8	4	1	20	6
69	Netsche	11	20	3	10	4	2
70	Neudorf b. Bernstadt	1	21	10	4	26	—
71	dito b. Juliusburg	2	25	10	2	7	6
72	Neuhaus	1	12	3	1	1	4
73	Neuhof b. Raake	—	—	—	-	28	1
74	Neuhof b. Wiesegrade	3	11	1	1	3	—
75	Neuvorwerk	3	14	1	—	9	11
76	Oels, Klein=	1	29	11	8	24	11
77	Oels, Schloß	30	9	6	2	9	—
78	Oppeln u. Neugarten	3	6	3	—	15	7
79	Ostrowine	3	2	10	4	26	8
80	Pangau	10	12	—	11	15	2
81	Patschkey	3	3	11	10	15	11
82	Peterwitz	—	—	—	5	24	—
83	Peuke	6	19	6	4	23	—
84	Pischkawe	—	-	—	1	25	4
85	Pontwitz	11	11	11	16	2	—
86	Postelwitz	7	22	3	6	17	5
87	Prietzen, Nieder=	5	21	6	2	12	1
88	dito Ober=	4	28	11	6	19	6
89	Pühlau	17	22	9	4	—	11
90	Raake	7	12	9	2	22	4
91	Rathe	7	27	11	12	7	1
92	Reesewitz	6	15	8	9	1	11
93	Rotherinne	1	27	3	1	13	2
94	Sacrau	3	28	—	10	6	3
95	Sadewitz	—	—	—	11	12	8
96	Schickerwitz	5	25	—	1	19	11
97	Schleibitz	—	-	-	4	5	5
98	Schmarse	—	—	—	14	9	5
99	Schmollen, Neu=	2	23	7	6	22	10
100	dito Nieder=	3	19	1	3	7	7
101	dito Ober=	3	25	3	21	20	6
102	Schmoltschütz	4	19	4	—	29	1
103	Schönau, Nieder=	4	21	11	3	8	1
104	dito Ober=	—	—	—	4	9	5
105	Schützendorf	5	22	11	1	18	4
106	Schwierse, gutsherrl.	7	3	11	1	9	5
107	dito städtisch	—	—	—	3	12	7
108	Schwundnig	5	13	6	1	19	7
109	Sechskiefern	—	14	5	1	17	10
110	Sibyllenort	4	15	11	7	1	3
111	Spahlitz	6	5	6	9	6	6
112	Stampen	6	22	11	16	4	10
113	Stein	6	1	1	5	6	1
114	Strehlitz	6	14	7	10	14	11
115	Stronn	6	24	8	12	24	6
116	Süßwinkel	9	29	—	4	15	—
117	Taschenberg	—	—	—	2	24	5
118	Tschertwitz	2	24	11	1	8	—
119	Ulbersdorf	9	10	—	6	18	6
120	Vielguth	8	21	2	12	28	1
121	Vogelgesang	—	28	6	2	10	2
122	Wabnitz, Nieder=	6	10	8	10	8	6
123	dito Ober=	3	1	7			
124	Weidenbach	6	14	1	2	9	3
125	Weigelsdorf, Groß=	8	9	5	18	27	3
126	dito Klein=				1	—	5
127	Weißensee	1	6	1	2	26	10
128	Wiesegrade	14	23	7	2	6	2
129	Wildschütz	9	6	6	4	13	5
130	Wilhelminenort	6	28	4	7	26	6
131	Woitsdorf	9	21	10	11	6	6
132	Würtemberg	4	—	—	2	11	5
133	Zantoch	9	4	11	3	28	9
134	Zessel	10	29	6	4	1	4
135	Ziegelhof	—	3	1	1	16	9
136	Zöllnig, Groß=	—	—	—	25	1	2
137	dito Klein=	—	-	—	16	20	2
138	Zucklau	4	28	—	10	11	1
	Summa	681	2	11	1221	27	1

1903 tlr. — sg. — pf.

Oels, den 18. Mai 1870.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

Jähner.

Oels, den 20. Mai 1870.

Vorstehende Repartition wird den Dominien und Gemeinden des Kreises mit der Aufforderung mitgetheilt, die ausgeworfenen Beträge mit den Steuern pro Juni d. J. an die hiesige Kreis-Kummunal-Kasse abzuführen.

Nr. 118. Oels, den 23 Mai 1870.

Betrifft die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1869.

Im Jahre 1869 sind von den Schiedsmännern des hiesigen Kreises überhaupt Streitsachen verhandelt worden:

a. in den Städten 67
b. auf dem Lande 383
in Summa 450.

Davon sind erledigt:

a. durch Vergleich 261
b. durch Zurücknahme der Klage 44
c. durch Ueberweisung an den Richter 142
d. am Schlusse des Jahres sind anhängig geblieben 3
in Summa 450.

Von den anhängig gemachten Streitsachen haben verglichen die Herren Schiedsmänner:

1.	v. Müller in Neugarten	3
2.	Reipert in Bartkerey	7
3.	Schwarz in Groß-Graben	10
4.	Heyer in Briese	5
5.	Growe in Netsche	3
6.	Rohnstock in Dorf Juliusburg	20
7.	Neumann in Sacrau	1
8.	Buchwald in Sibyllenort	3
9.	Teichert in Bohrau	2
10.	Steinborn in Stampen	2
11.	Spieler in Strehlitz	16
12.	Gräfe in Rotherinne	4
13.	Kirsch in Jäntschdorf	2
14.	Rudolph in Jackschönau	2
15.	Scholz in Mirkau	1
16.	Waschke in Groß-Weigelsdorf	4
17.	Hentschel in Kritschen	2
18.	Horn in Ober-Mühlatschütz	5
19.	Weber in Neu-Ellguth	14
20.	Arndt in Nieder-Schmollen	4
21.	Krause in Patschkey	11
22.	Arndt in Kaltvorwerk	2
23.	Gebauer in Lampersdorf	2
24.	Schmidt in Taschenberg	5
25.	Rieger in Weidenbach	5
26.	Schwürtz in Kraschen	4
27.	v. Scheliha in Zessel	1
28.	Gründer in Groß-Zöllnig	8
29.	Züchner in Korschlitz	1
30.	v. Wissell in Allerheiligen	1
31.	Alker in Pontwitz	36
32.	Moßner in Ulbersdorf	1
33.	Kupuste dito	2
34.	Döhring in Zucklau	6
35.	Teichert in Pühlau	7
36.	Pätzold in Cunersdorf	7
37.	Scholz in Vorstadt Bernstadt	2
38.	Bobertag in Stein	4
39.	Ossig in Wabnitz	2
40.	Arndt in Klein-Ellguth	6
41.	C. F. Mayer in Oels	3
42.	C. Schneider dito	7
43.	M. Philipp dito	5
44.	Stortz in Bernstadt	16
45.	Schulz in Hundsfeld	3
46.	Nitschke in Juliusburg	4
	in Summa	261.

Breslau, den 7. März 1867.

Nr. 119. Betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienst-Berufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. Post.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung an die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements, selbige auch in dem Kreisblatte zu publiciren.

Breslau, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Oels, den 25. Mai 1870.

Personal-Chronik.

Vereidet wurden am 7. und 21. d. Mts.:

a. als Schiedsmann: der Gutsverwalter August Hartmann zu Ostrowine als solcher für diesen Ort;

b. als Gerichtsscholz: Der Stellenbesitzer Carl Reich zu Carlsburg als solcher für die Gemeinde Carlsburg;

c. als Gerichtsmann: der Freistellenbesitzer Franz Stiller zu Carlsburg für Carlsburg; der Müllermeister Wilhelm Rieger zu Klein-Zöllnig für diesen Ort; der Freistellenbesitzer Wilhelm Nitschke zu Bohrau desgl.;

d. als Gemeinde-Executor: der Bauergutsbesitzer Gottfried Koffmahne zu Woitsdorf.

Mit der Einführung der ad b., c. und d. Genannten im nächsten Gemeindegebot sind die betreffenden Polizeiverwaltungen beauftragt worden.

Nr. 121. Oels, den 25. Mai 1870.

Nachdem der Gendarm Hiller in Bernstadt auf seinen Antrag aus der Gendarmerie entlassen worden ist, ist der bisher in Oels stationirte Gendarm Schrammeck nach Bernstadt und der berittene Gendarm Hassenstein aus Breslau vom 1. Juni d. J. ab nach Oels versetzt worden. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Gendarm Schrammeck den früheren Patrouillenbezirk des p. Hiller und der Gendarm Hassenstein den früheren Patrouillenbezirk des p. Schrammeck übernimmt.

Nr. 122. Oels, den 20. Mai 1870.

Steckbrief.

Der Knecht Karl Hadlok hat den Dienst bei dem Gerichtsscholzen Schattmann in Leuchten eigenmächtig verlassen. Da sein Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so ersuche resp. veranlasse ich die Polizeibehörden und Gensd'armen des Kreises, auf den p. Hadlok zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zwangsweise in den Dienst nach Leuchten bringen zu lassen. Ueber das Geschehene sehe ich einer Anzeige entgegen.

Nro. 123. Oels, den 21. Mai 1870.

Steckbrief.

Der Lohngärtner Gottlieb Heinze hat sein Arbeitsverhältniß auf dem Dominium Juliusburg eigenmächtig verlassen. Die Polizei-Behörden und Gensd'armen ersuche resp. veranlasse ich, auf den p. Heinze zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle event. zwangsweise nach Dorf Juliusburg bringen zu lassen. Ueber das Geschehene erwarte ich Anzeige.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 15. Mai 1870.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände **undeclarirt** verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Belgien, **unter Garantie,**

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

General-Postamt.
Stephan.

Bekanntmachung.

Am 14. d. Mts. ist auf dem Dominium Reesewitz in einer massiven Scheuer Feuer in Folge Brandstiftung ausgebrochen.

Wer über den Brandstifter derartige Auskunft zu geben vermag, daß dessen Bestrafung erfolgen kann, **erhält eine Belohnung von 100 Thlrn.**

Oels, den 20. Mai 1870.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Entscheidung im Reichstage.

Die wichtige Entscheidung, welche dem Reichstage für den Schluß seiner reichen und fruchtbaren Thätigkeit vorbehalten war, ist in glücklicher Weise erfolgt: die Verständigung und Ausgleichung über alle wesentlichen Punkte des neuen Strafgesetzbuches ist erreicht. In dem Augenblicke, wo diese Zeilen gedruckt werden, dürfte der Reichstag dem bedeutsamen Werke durch die Gesammtabstimmung an seinem Theile die endgültige Bestätigung gegeben haben.

Je näher die Entscheidung herantrat, desto mehr machte sich fast auf allen Seiten das Bewußtsein der schweren Verantwortung für den Antheil an einem etwaigen Mißlingen geltend. Nur die entschiedenen Feinde unserer neuen Staatsschöpfung ließen im Voraus keinen Zweifel darüber, daß sie das Scheitern der wichtigen Arbeit mit Jubel begrüßen würden; — sie bestätigen damit auch ihrerseits, welche große Bedeutung dem Gelingen des Werkes beizumessen war.

Es handelte sich in der That um eine Gesetzesarbeit von doppelt großer Bedeutung. Während einerseits bei einer gerechten, zugleich ernsten und milden Regelung des Strafrechts das Wohl und Wehe

des gesammten Volkes, die Ordnung und Sicherheit des Staatswesens und alles Verkehrs im Spiele ist, kam es andererseits darauf an, mit der Durchführung dieser ersten umfassenden Reform des öffentlichen Rechts den thatsächlichen Beweis zu führen, daß den Einrichtungen des Norddeutschen Bundes die Kraft und Tüchtigkeit inne wohnt, um dem deutschen Volke nach jahrhundertlanger Zerrissenheit und Zersplitterung endlich die Gemeinschaft und Einheitlichkeit des Rechtslebens zu sichern. Die Gesetzgebung des Bundes hat hierin eine ihrer erhabensten Aufgaben zu erfüllen, und die Reform des Strafrechts war allgemein als der erste Schritt auf dieser Bahn, als die Grundlage für den weiteren Aufbau einer gemeinsamen deutschen Rechtspflege in Aussicht genommen.

Die Erreichung eines solchen Ziels war gewiß für alle Diejenigen, welche die Schöpfung des Norddeutschen Bundes nach ihrer höheren Bedeutung für das deutsche Volk würdigen, großer Anstrengungen und Opfer werth.

Graf Bismarck, welcher seinerseits herbeigekommen war, um die Schwierigkeiten, welche das Gelingen des Werkes bedroheten, hinwegräumen zu helfen, durfte dem Reichstage gegenüber darauf hinweisen, daß jeder Einzelne der Bundesfürsten, jeder Rathgeber der Fürsten im Hinblick auf jenen höheren Zweck deutscher Rechtseinheit bereitwillig wesentliche Opfer an seinen Wünschen und an seinen Rechtsauffassungen schon bei der Vorberathung des Entwurfes und jetzt bei den letzten Entschließungen gebracht. Der Bundeskanzler durfte um so zuversichtlicher auch von Seiten des Reichstages solche Opfer für die höheren nationalen Ziele erwarten und in Anspruch nehmen.

Nur aus dem Bewußtsein jener überwiegenden idealen Bedeutung des durchzuführenden Werkes schöpften die Regierungen einerseits ihre Berechtigung zum Preisgeben einzelner wichtiger Punkte ihres eigenen Entwurfs, andererseits die Zuversicht, gleiches Entgegenkommen und gleiche Hingebung von allen nationalgesinnten Parteien im Reichstage fordern zu dürfen.

Ihre Zuversicht ist von der Mehrheit des Reichstags schließlich nicht getäuscht worden.

Der Reichstag hat seinen Beschluß in Betreff der absoluten Aufhebung der Todesstrafe, an welchem die einheitliche Gestaltung des Strafrechts zu scheitern drohte, zurückgenommen, nachdem die Bundesregierungen ihre Bereitwilligkeit erklärt hatten, die Anwendung der Todesstrafe nur auf die beiden Fälle des gemeinen Mordes und des versuchten Fürstenmordes zu beschränken.

Mit diesem beiderseitigen Opfer und Ausgleich wird der wichtige Erfolg dieser großen Reform sicherlich nicht zu theuer erkauft sein. Jeder, der zu diesem Ergebnisse mitgewirkt, wird mit gutem politischen Bewußtsein und mit wohlberechtigter Genugthuung auf einen Beschluß zurückblicken, durch welchen das gesetzgeberische und politische Ansehen des Norddeutschen Bundes wesentlich erhöht wird und durch welchen die Gesammtwirksamkeit des ersten Reichstages einen den nationalen Erwartungen entsprechenden Abschluß erhält.

Die Schlußberathung über das Strafgesetzbuch.

Die Entschließung und Erklärung der Bundesregierungen. Die entscheidende Berathung über das Strafgesetzbuch hat am Montag (23.) und am Dienstag (24.) stattgefunden.

Der Beginn derselben hatte eine Verzögerung erfahren mit Rücksicht auf die eingehenden Erwägungen, welche in dem preußischen Staats-Ministerium und im Rathe unseres Königs, sowie demnächst im Bundesrathe über die Stellung der Regierungen zu den Beschlüssen des Reichstages in der Vorberathung über das Strafgesetzbuch stattgefunden hatten.

Der Präsident des Bundeskanzler-Amts hatte auf Sonnabend (21.) die Erklärung des Bundesraths in Aussicht gestellt; demzufolge war die Schlußberathung des Reichstages auf Sonnabend angesetzt worden.

Beim Beginn derselben nahm der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, der preußische Justiz-Minister Dr. Leonhardt, das Wort, um Namens des Bundesrathes Folgendes zu erklären:

Meine Herren! Die verbündeten Regierungen haben die von Ihnen in zweiter Lesung des Strafgesetzbuch-Entwurfs gefaßten Beschlüsse der sorgfältigsten Prüfung unterzogen. Bei dieser Prüfung sind die verbündeten Regierungen nicht allein von Erwägungen juristischer Kritik ausgegangen, sondern auch, und zwar vorzugsweise von höheren Rücksichten, indem die verbündeten Regierungen davon durchdrungen waren, daß es sich hier um ein großes nationales Werk handele, die verbündeten Regierungen auch anerkennen mußten, daß Ihnen, meine Herren, in Förderung des großen Werkes die volle Hingebung zuzuschreiben sei.

Eine Reihe von Beschlüssen bedürfen nothwendig einer technisch-juristischen Verbesserung. Die erforderlichen Anträge sind bereits eingereicht worden und darf in dieser Beziehung nichts weiter hervorgehoben werden.

Was die sachlichen Anträge anlangt, so haben die verbündeten Regierungen mit Dank anerkannt, daß eine Reihe derselben Verbesserungen des Entwurfs enthalten. In Betreff einer andern Reihe von Beschlüssen konnten die verbündeten Regierungen sich mehr oder weniger indifferent verhalten. Eine dritte Reihe von Beschlüssen hat Bedenken, theilweise sehr erhebliche Bedenken bei den verbündeten Regierungen hervortreten lassen; dennoch haben die verbündeten Regierungen, von obigen Erwägungen geleitet, diese Bedenken schweigen lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, meine Herren, daß die verbündeten Regierungen wünschen, daß die letztgedachten Beschlüsse wiederum beseitigt werden und habe ich im Namen der verbündeten Regierungen als solche Beschlüsse, deren Beseitigung dringend wünschenswerth ist, zu bezeichnen:

den Beschluß, welcher jetzt den § 77 ausmacht, und diejenigen zu dem Landesverrath der schwersten Art gefaßten Beschlüsse, welche mildernde Umstände und unter deren Voraussetzung die Festungsstrafe zulassen.

Die Zahl derjenigen Beschlüsse, meine Herren, welche ich im Namen der verbündeten Regierungen als unannehmbar zu bezeichnen habe, ist sehr gering.

Sie haben, meine Herren, zum § 3 des Einführungsgesetzes einen Beschluß (in Betreff der Aufhebung des Staats-Gerichtshofes) gefaßt, welcher einen Gegenstand berührt, der nicht das Gebiet des Strafrechts, sondern das der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens bezielt. Die verbündeten Regierungen können sich mit diesem Beschluß nicht einverstanden erklären.

Sie haben zweitens, meine Herren, bei den schwersten Fällen des Landesverraths in den §§ 87 und 89 neben der Zuchthausstrafe alternativ die Festungsstrafe angedroht. Mit diesen Beschlüssen sind die verbündeten Regierungen nicht einverstanden.

Der dritte und zwar wichtigste Punkt bezielt Ihren Beschluß in Betreff der Todesstrafe. Sie haben, meine Herren, die Todesstrafe im Prinzip beseitigt. Mit diesem Beschluß sind die verbündeten Regierungen nicht einverstanden. Sie wollen aber auch hier ihr Entgegenkommen insoweit bethätigen, daß sie sich dahin erklären, daß die Todesstrafe nur beizubehalten sei bei dem Mord und dem Mordversuch, wenn der letztere gerichtet wird gegen das Bundesoberhaupt, gegen den eigenen Landesherrn und gegen den Landesherrn desjenigen Staates, in welchem der Thäter den Versuch macht. Demgemäß, meine Herren, würde die Androhung der Todesstrafe wegfallen für den qualifizirten Todtschlag, für die thätliche Beleidigung, und drittens in einem großen Umfange für den Hochverrath ersten Grades, indem der § 78 des Entwurfs eine sehr erhebliche Beschränkung erleidet.

Die verbündeten Regierungen glauben hiernach im Interesse der Förderung des großen Werkes Ihnen soweit entgegen gekommen zu sein, als es möglich war; das Weitere würde nun bei Ihnen stehen.

Erst heute ist ein Antrag Planck und Genossen zur Vertheilung gelangt, welcher sich ebenfalls auf die Todesstrafe bezieht und dahin geht, daß die Todesstrafe in denjenigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, wo sie heutzutage beseitigt ist, auch beseitigt bleiben soll. Das ist ein sehr wichtiger Antrag, wie ich nicht weiter auszuführen habe. Die verbündeten Regierungen sind nicht in der Lage gewesen, über diesen Antrag sich schlüssig zu machen; ich bin deshalb auch nicht in der Lage, über diesen Antrag Namens des verbündeten Regierungen eine Erklärung abzugeben. Wenn jedoch die Verhältnisse es gestatten, so werden die verbündeten Regierungen diesen Antrag in ernste Erwägung ziehen.

Rede des Bundeskanzlers Grafen v. Bismarck-Schönhausen,

über den Abschluß des Strafgesetzbuchs am 23. Mai 1870.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich zuvörderst mein Bedauern darüber ausspreche, daß es mir nicht vergönnt gewesen ist, den wichtigen Berathungen, welche sie in den letzten Wochen beschäftigt haben, persönlich beizuwohnen, auch denen nicht, mittelst welcher die Regierungen Ihre Beschlüsse der eigenen Beschlußnahme unterzogen haben.

Meine Herren! Um zu der Vorlage zu gelangen, welche Ihnen ursprünglich gemacht worden ist, haben die einzelnen Regierungen, ich kann sagen, fast jeder Fürst persönlich, fast jeder Rathgeber eines deutschen Fürsten persönlich, wesentliche Opfer an ihren politischen Ueberzeugungen, an ihren Wünschen an ihrem Rechtsgefühl, ich möchte sagen, an ihrem Rechtsglauben bringen müssen. Sie haben sie bereitwillig dem höher stehenden Zwecke deutscher Rechtseinheit gebracht. In demselben Sinne sind die verbündeten Regierungen an die Beschlüsse des Reichstages getreten, die ihnen nach der zweiten Lesung vorgelegen haben, und ich glaube, Sie werden ihnen das Zeugniß geben, daß sie auch dort dem höheren Zwecke der deutschen Rechtseinheit neue und erhebliche Opfer gebracht haben.

Manche der Regierungen hätten gewünscht, wie viele unter Ihnen, die Todesstrafe zu beseitigen. Sie haben geglaubt, diese ihre Ueberzeugung, diesen ihren Glauben an ein sittliches Erforderniß der Zeit dem Zwecke zum Opfer bringen zu müssen, welchem die Schöpfung des Norddeutschen Bundes wesentlich ihre Entstehung verdankt, dem sie bisher gedient hat: der deutschen Nation die Rechtseinheit, die politische Einheit wiederzugeben. Diesen Zweck haben sie höher gestellt, als ihr Verlangen nach Abschaffung der Todesstrafe.

Andere Regierungen und zwar die große Mehrzahl, haben geglaubt, denen, die auf ihren Rechtsschutz Anspruch haben, diesen Schutz durch eine Anwendung der schwersten Strafe in ausgedehnterem Maße schuldig zu sein, als die jüngsten Zugeständnisse der Regierungen es zulassen. Der Herr Vorredner hat eben bemerkt, daß früher vierzehn verschiedene Fälle mit der Todesstrafe bedroht gewesen sind. Es hat schwere Kämpfe und lange Verhandlungen gekostet, ehe diese vierzehn Fälle auf das Maß zurückgeführt worden sind, welches der erste Entwurf Ihnen unterbreitete, und demnächst auf Ihren Wunsch in Berücksichtigung Ihrer Beschlüsse hat eine weitere sehr beträchtliche Verminderung dieser Fälle eintreten können. Die Regierungen haben den Beweis gegeben, daß sie die eigene Ueberzeugung, die eigene Rechtsansicht dem höheren nationalen Zwecke zu opfern sich entschließen können; nur ein Opfer können sie diesem Zwecke nicht bringen: das ist der Grundsatz dieser nationalen Einheit selbst. Hierin liegt der Grund, der sie hindert, dem Amendement der Abgg. Planck und Genossen ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Regierungen sind außer Stande, sich von der Vergangenheit des Norddeutschen Bundes, sich von den Zwecken, welche uns bisher vereinigt und beschäftigt haben, in dem Maße loszusagen, daß sie aus der Quelle des einheitlichen Bundesrechts zweierlei

Wasser fließen lassen, daß sie bewußter Weise und von dieser Stelle hier ein doppeltes Rechtssystem für den Norddeutschen Bund schaffen. Es ist für mich eine unbedingte Unmöglichkeit, es wäre ein volles Verläugnen meiner Vergangenheit, wollte ich einem Gesetze hier zustimmen, welches das Prinzip heiligt, daß durch den Bund zweierlei Recht für die Norddeutschen geschaffen werden soll, daß gewissermaßen zweierlei Klassen von Norddeutschen geschaffen werden sollen, — eine Selecta (obere Klasse) die vermöge ihrer Erziehung so weit vorgeschritten ist, daß selbst ihre üblen Subjekte des Korrektivs, des Richtbeils nicht mehr bedürfen und dann das profanum vulgus (die gewöhnliche Menge) von 27 Millionen, welches diesen sächsisch-oldenburgischen Kulturgrad noch nicht erreicht hat, dem das Richtbeil im Nacken sitzen muß, um es in Ordnung zu halten. Dem können wir nicht zustimmen; ich würde, meine Herren, eher ein nach meiner Ueberzeugung sehr viel mangelhafteres, als einheitliches Strafgesetz in Kauf genommen haben, ich würde mich der Hoffnung hingegeben haben, daß bei dem gesunden Sinn unserer Bevölkerung und seiner Vertretung ein Fehler eines mangelhaften Strafrechts so allgemein kenntlich und so allgemein fühlbar ist, daß die Lücken ausgefüllt und Irrthümer verbessert werden würden, in einigen Jahren. Aber das Verlassen unserer Grundprinzipien in Bezug auf die Einheit, die wir in Deutschland zu schaffen haben, das läßt sich niemals wieder gut machen. Ich kann von diesem Standpunkte aus hier kein Oldenburg und kein Preußen kennen, ich kenne nur Norddeutsche.

Unsere Aufgabe ist, die Gleichheit vor dem Gesetz für alle norddeutschen Bürger zu schaffen, nicht die Ungleichheit, da wo sie ist, gut zu heißen, oder gar sie innerhalb eines Bundesgebietes neu zu schaffen. Meine Herren, das ist eine politische Unmöglichkeit. Wir sind gegen Sonderrechte, gegen Sondereinrichtungen, gegen die Vorurtheile einzelner Regierungen und einzelner Stämme, ja selbst gegen die Rechte einzelner Regierungen und einzelner Volksstämme, mitunter, weil wir uns der Größe unserer Ziele bewußt waren, mit Härte verfahren; ich darf wohl sagen, mit Härte, wenigstens mit Strenge. Wir haben unverrückt unser nationales Ziel im Auge behalten; wir haben nicht links, nicht rechts gesehen, ob wir Jemandem wehe thäten in seiner theuersten Ueberzeugung. Meine Herren, aus diesem Geiste haben wir unsere Kraft, unseren Muth, unsere Macht geschöpft, zu handeln wie wir gethan. Sobald uns dieser Geist verläßt, sobald wir diesem Geiste entsagen, sobald wir ihn vor dem deutschen Volke und seinen Nachbarn aufgeben, so legen wir damit Zeugniß ab, daß die Spannkraft, mit der wir vor $3^1/_2$ Jahren an dieser Stelle unsern Ausgang nahmen, in dem Sande des Partikularismus (des Sondergeistes), des Partikularismus der Staaten und des Partikularismus der Parteien erlahmt ist. Wir werden die Quelle, aus der wir die Berechtigung schöpften, hart zu sein und mit eisernem Schritt zu zermalmen, was der Herstellung der deutschen Nation in ihrer Herrlichkeit und Macht entgegen stand. . . . . .

Lebhaftes Bravo! — Dagegen von den Plätzen der social-demokratischen Fraktion: „Oho!" — Erneuerter stürmischer Beifall.)

Meine Herren! Ich freue mich des Zeugnisses, was mir durch die Mißbilligung der Gegner deutscher Einheit und deutscher Größe gegeben wird.

Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn mich meine Kräfte noch nicht so weit unterstützen, um der Vertheidigung unserer Sache mich ganz mit dem Nachdruck zu widmen, den sie erfordert und der meiner Ueberzeugung entspräche. Aber, meine Herren, ich erinnere Sie an eins. Es sind noch nicht zwei Jahre her, daß hier aus dem Schooße Ihrer Versammlung die Anregung erfolgte, ein einheitliches Strafrecht für die deutsche Nation in der Zukunft, für den Norddeutschen Bund einstweilen, zu schaffen. Dieser Anregung, die Ihnen zu verdanken ist, ist bereitwillig Folge gegeben worden; unmittelbar darauf haben sich die namhaftesten Juristen, die Leute auf deren Namen in der juristischen Welt Deutschland stolz ist und stolz zu sein Ursache hat, versammelt und haben mit einem Fleiß, der den Deutschen jeder Zeit, mit einem praktischen Geschick, welches ihnen nicht immer eigen gewesen ist, in kurzer Zeit ein Werk geschaffen, dem auch seine Gegner, dem auch die, die es über sich nehmen wollen, dagegen zu stimmen und dem Norddeutschen Volke dieses Werk vorzuenthalten, doch die Anerkennung nicht versagen können, daß es das Beste ist, was innerhalb Deutschlands für eine größere Gemeinschaft bisher geleistet ist, daß es jedenfalls besser ist als Alles das, an dessen Stelle es treten soll. Es sind noch nicht ganz zwei Jahre seitdem verflossen, eine einzige Abstimmung nur trennt uns von der Verwirklichung der Wünsche, die Sie damals ausgesprochen haben und an deren Verwirklichung in so kurzer Zeit vielleicht auch die Sanguinischen unter uns, eingedenk der Schwierigkeit, Deutsche unter einen Hut zu bringen, schwerlich geglaubt haben. Diese einzige Abstimmung, versagen Sie die dem Norddeutschen Volke nicht.

Der Reichstag, den Sie bilden, wird in der Geschichte der Neubildung Deutschlands immer den Ruhm des erstgebornen ordnungsmäßigen Reichstags haben; er wird sich durch seine Leistungen dieses Ruhmes würdig gezeigt haben, wie auch die jetzige Abstimmung ausfallen möge. Aber, meine Herren, im Begriffe, diesen Reichstag seinem Schlusse entgegenzuführen, möchte ich Sie bitten: durchdringen Sie sich vollständlich von dem Geiste, der die Bundesverfassung geschaffen hat, hinterlassen Sie ihn ungeschwächt Ihren Nachfolgern, geben Sie durch Ihr letztes wichtiges Votum dem Deutschen Volke ein verheißungsvolles Pfand seiner Zukunft, beweisen Sie ihm durch Ihre Abstimmung, daß da, wo es auf die geheiligte Sache unserer nationalen Einheit ankommt, der Deutsche seinen alten Nationalfehlern zu entsagen weiß, beweisen Sie es, indem Sie den Platz vergessen, den Sie in der Hitze des Kampfes als Partei, als Einzelner eingenommen haben, indem Sie über Ihre augenblicklichen Gegner hinweg Ihren Blick auf

das große Ganze erheben und diesem großen Ganzen einen Dienst erweisen, welcher für die deutsche Zukunft das Pfand bilden wird, daß die Neubildung unserer Verfassung frei sein werde von einem großen Theil der Schlacken, welche den Guß spröde, brüchig gemacht und zerrissen haben.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage **Exaudi**
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Probst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
In der St. Salvator-Kirche:
Sonntags Nachmittags 1½ Uhr und Mittwochs Nachmittags 1 Uhr: Herr Subdiakonus Böhmer – Kinderlehre.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 2. Juni, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Böhmer.

Wiesenverpachtung.

Montag, den 30. Mai a. c.,
Morgens 8 Uhr,
verpachtet das Dom. **Kritschen** bei Oels meistbietend in einzelnen kleinen Parcellen 100 Morgen seiner bei der Waldmühle gelegenen schönen Wiesen. Das Gras wird für beide Schnitte verpachtet. 1/3 des Betrages wird als Angeld gezahlt. Zusammenkunft in der **Waldmühle.**

Weis.

Auf dem Dominium Neuhaus werden **Sonntag, den 29. Mai,** Nachmittags 3 Uhr, verschiedene Möbel meistbietend verkauft; z. B. ein eiserner Geldschrank, ein Flügel, Kleiderschränke, eiserne Bettstellen 2c.

Trockene kieferne und fichtene Spuntbretter, Zoll- und Schaalbretter

habe ich mehrere Waggons aus Oberschlesien erhalten und empfehle dieselben zu den möglichst billigsten Preisen.

Bernstadt, den 22. Mai 1870.

J. A. Trautwein.

Jaquettes

für Damen, von seidnen und wollnen Stoffen, modern und solid gearbeitet, empfiehlt in reicher Auswahl

Bernstadt. **G. Meidner.**

Ich beabsichtige, meine hierorts befindliche Freistelle, bestehend aus 8 Morgen Acker- und 3/4 Morgen Wiesenland, sofort zu verkaufen.

Sibyllenort, den 5. Mai 1870.

Gottlieb Schubert.

Am 6. Juli

beginnt die erste Classe der

Kgl. Preuss. 142. Staats-Lotterie.

Hierzu verkauft und versendet Loose:

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
19 tlr.	9½ tlr.	4¾ tlr.	2 5/12 tlr.	1¼ tlr.	20 sgr.	10 sgr.

Alles auf gedruckten Antheilscheinen, gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages.

Staats-Effecten-Handlung Max Meyer,
Berlin, Leipzigerstrasse 94.

Weder Hamburger, noch Braunschweiger, noch Sächsische Lotterie ist mit der preussischen zu vergleichen, welche in den **Mittelgewinnen** zu 1000 und 500 Thlr. mit der dreifachen Anzahl und mit Haupttreffern wie keine andere versehen ist.

Blumentopfgitter, Fenster-Vorsätze,

sowie **Drath-** und **baumwollene Fenster-Gaze** empfiehlt

C. Liebeskind.

Dominium **Dzielonke** hat noch 40 Stämme schwaches Bauholz (im December gefällt), 10 Schock 1 zöllige und 5/4 zöllige Bretter und trockenes Brennholz zu verkaufen.

Jacob Glaser,

Hohlerweg Nr. 3 in Hamburg,

Lager sämmtlicher Artikel für Auswanderer zu den billigsten Preisen.

NB. Auswanderer können daselbst, sowie auch bei Herrn **Julius Bruck** in Festenberg jede nähere Auskunft in Betreff ihrer Reise gratis erhalten.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 1. Juni c.,
von Vormittags 9 Uhr ab,
werden im Ostrowiner Forsten, unweit der Kapelle, diverse eichene Nutzhölzer, für Stellmacher und zu Zaunpfählen geeignet, auctionaliter verkauft werden.

Ebenso findet am obigen Tage, **Vormittags 11 Uhr,** der Verkauf eines Gesindehauses zum sofortigen Abbruch im Licitations-Verfahren statt.

Hartmann.

Nebst einer Beilage.

Unterzeichnete geben sich die Ehre, ihre

neue Locomobile mit Dreschmaschine

zur gefälligen Benutzung zu empfehlen. Beide Maschinen sind aus der bewährten Fabrik von **Marschall Sons & Comp.**, England (Niederlage bei **H. Humbert**, Breslau). Die Locomobile ist 10=pferdekräftig, zweicylindrig und mit Patent=Vorwärmer versehen, deshalb Heizmaterial=Ersparniß. Die Dreschmaschine ist neuester Construction, mit 60zölliger Cylinderweite. Die Führung geschieht durch einen bewährten Monteur. Verleihungsbedingungen: solide. Gefällige Anmeldungen, sowie alles Nähere bei Zimmermeister **Richter** in Oels.

Doering & Richter.

Eröffnung
der Dampf- und Wannenbäder:

Donnerstag, den 19. Mai 1870.

Oels.

F. Oswald,
Apotheker.

Den geehrten Herren **Landwirthen** der Stadt und Umgegend empfehle ich hiermit meine

Fabrik

landwirthschaftlicher Maschinen

einer gefälligen Beachtung, und halte stets Dresch= und Siedemaschinen für Hand= und Roßbetrieb; Getreidereinigungs= und Mußmaschinen, Rübenschneiden u. s. w. auf Lager. Reparaturen werden in kürzester Zeit unter soliden Bedingungen ausgeführt.

Ohlau, im Mai 1870.

W. Effenberger,
Schloßplatz Nr. 163.

Rechnungs=Formulare sind stets vorräthig bei **A. Ludwig.**

Ein Grundstück

in Kempen ist unter günstigen Bedingungen bald zu verkaufen. Dasselbe ist nahe an dem künftigen Bahnhofe der Breslau=Warschauer Bahn gelegen, deren Bau begonnen hat. Das Grundstück besteht in einem Wohnhause mit guten Kellern, mit massivem Stallgebäude, Hofraum und einem 1 Morgen großen daranstoßenden Garten. Es würde sich zu einem Lagerplatze gut eignen. Näheres auf frankirte Anfragen bei dem Besitzer **sub A. B.** Stadt Königshütte **poste restante.**

Drei zuverlässige Schäferknechte

finden pr. 1. Juli Dienst gegen guten Lohn bei dem Dom. Jäschkowitz bei Breslau. Meldung persönlich beim Wirthschafts=Amt.

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind **fest** und **billig**, Nachschüsse werden also **niemals** erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren **coulant** und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und **binnen Monatsfrist** nach Feststellung **voll** und **baar** bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen **Prämienrabatt**, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

P. R. Lück in Oels. Hermann Müller in Oels.
Krüger, Postexpediteur in Lampersdorf. Louis Röhricht, Rentier in Bernstadt.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Frischen, abgegohrenen, unverfälschten Fruchtsyrup von

Himbeeren,
Johannisbeeren,
Kirschen,

à Ctr. 18 Thlr., ¼ Ctr. 5 Thlr., 10 Pfd. 2½ Thlr., 1 Pfd. 10 Sgr.,
empfiehlt

Oels, den 19. Mai 1870.

F. Oswald,
Apotheker.

Billigste Gelegenheit
für Auswanderer und Reisende nach Amerika
von Stettin direkt nach New-York

mit den Postdampfschiffen des **Nordamerikanischen Lloyd's.**

„**Western Metropolis**" Capt. **Quick** am 15. Juni.

Passagepreise incl. **Beköstigung:** Cajüte **100 Thlr.**, Zwischendeck **50 Thlr. Pr. Crt.**, Kinder unter 10 Jahren die Hälfte, unter 1 Jahre **3 Thlr. Pr. Crt.**

und mit dem prachtvollen kupferfesten und gekupferten, schnellsegelnden Norddeutschen Barkschiff

„**Freundschaft**", Capitain **Schuchhard**, am 1. Juli.

Passagepreise incl. **Beköstigung:** Cajüte **60 Thlr.**, Zwischendeck **35 Thlr. Pr. Crt.**, Kinder unter 8 Jahren die Hälfte, unter 1 Jahre **3 Thlr. Pr. Crt.**

Nähere Auskunft wegen Passage und Fracht ertheilt

Consul **C. Messing** in **Stettin**, Dampfschiffs-Bollwerk 3,
concess. Auswanderungs-Unternehmer.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,
vom 21. Mai 1870.

Oels	Weizen			Roggen			Gerste			Erbsen			Hafer			Kartoffeln			Heu			Stroh		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Ctr. rtl	sgr.	pr.	das Schck. rtl.	sgr.	pf
Höchster	2	17		1	26	—	1	16	—	2	—	—	1	4	—	—	—	—	1	12		8	5	—
Mittler	2	16		1	25	—	1	15	—	1	29	—	1	3	—	—	16	—	1	11	—	8	—	—
Niedriger	2	15	—	1	24	—	1	14	—	1	28	—	1	2	—	—	—	—	1	10	—	7	25	—
Bernstadt, den 21. Mai.																								
Höchster	2	18	—	1	26	—	1	15	—	1	25	—	1	3	—	—	16	—	1	5	—	7	15	—
Mittler	2	16	6	1	25	—	1	14	6	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	2	15	—	1	24	—	1	14	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis von Breslau
vom 21. Mai 1870.

	feine	mittl.	ordin.	fg.
Weiß. Weizen	80—82	76	65	=
Gelber dito	76—78	75	65	=
Roggen . .	58—59	57	55	=
Gerste . .	46—47	45	42	=
Hafer . . .	33—34	32	30	=
Erbsen . .	56—60	53	46	=
Kleesaat rothe	— —	—	—	=
dito weiße	— —	—	—	=